

## **Amtliche Mitteilungen**

### **Verkündungsblatt**

**35. Jahrgang, Nr. 20, 07.04.2014**

#### **Ordnung**

**zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang  
mit wissenschaftlichem Fehlverhalten  
an der Fachhochschule Dortmund**

**vom 03. April 2014**

**Ordnung  
zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang  
mit wissenschaftlichem Fehlverhalten  
an der Fachhochschule Dortmund**

**in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Präambel**

Die folgende Ordnung der Fachhochschule Dortmund basiert auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz "Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen" vom Juli 1998 und den "Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom Dezember 1997 und berücksichtigt die überarbeiteten Empfehlungen der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis von Juli 2013. Gute wissenschaftliche Praxis erfordert strenge Sorgfalt bei der Gewinnung und Auswahl von Daten, die eindeutige und nachvollziehbare Dokumentation aller wichtigen Ergebnisse sowie Offenheit für Kritik und Zweifel an den eigenen Ergebnissen. Das beinhaltet das Bewusstmachen von stillschweigenden axiomatischen Annahmen und jeglicher Art des Wunschdenkens, sei es aus eigenem Interesse oder sogar moralisch motiviert, also systematische Aufmerksamkeit für jede mögliche Art von Fehldeutungen der Forschungsergebnisse.

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in Lehre und Nachwuchsförderung muss die Hochschule im gesetzlichen Rahmen Vorkehrungen treffen, gute wissenschaftliche Praxis in ihrem Bereich sicherzustellen und mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umzugehen, damit sie die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen kann und Steuermittel oder private Zuwendungen nicht zweckentfremdet werden.

Alle in Lehre und Forschung Tätigen der Fachhochschule Dortmund sind verpflichtet, diese Regeln in ihrer wissenschaftlichen Arbeit einzuhalten. Dies gilt auch für den wissenschaftlichen Nachwuchs, d. h. Doktorandinnen und Doktoranden, Verfasserinnen und Verfassern von Abschlussarbeiten und Studierende, nachdem Sie am Beginn ihrer wissenschaftlichen Arbeit von der sie betreuenden Wissenschaftlerin oder dem sie betreuenden Wissenschaftler mit diesen Regeln vertraut gemacht wurden.

**§ 1 Verpflichtung zu guter wissenschaftlicher Praxis**

Die Fachhochschule Dortmund erwartet von ihren Mitgliedern die selbstverständliche Einhaltung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis in allen Arbeitszusammenhängen und darüber hinaus aktive Maßnahmen zu ihrer Sicherstellung:

1. Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.

2. Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit zukommen. Transparente und fachgerechte Betreuung ist sicherzustellen. Dazu gehören insbesondere auch regelmäßige Besprechungen und die Überwachung des Arbeitsfortschrittes.
3. Bei der Leistungsbewertung für Prüfungen, Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen soll Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben.
4. Die oder der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern 10 Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
5. Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Die Ausnahmen sollten kenntlich gemacht werden. Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, sollten die Möglichkeit haben, Koautorinnen beziehungsweise Koautoren zu sein. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt. Koautorenschaft ehrenhalber ist ausgeschlossen.
6. Publikationen und Qualifizierungsarbeiten erfordern ein korrektes und sorgfältiges Recherchieren und Zitieren der Texte anderer.
7. Grundsätzlich sind die mit öffentlichen Mitteln erzielten Forschungsergebnisse zu veröffentlichen, ebenso ist über falsifizierte Hypothesen oder Irrtümer öffentlich zu berichten. Dabei sind Redlichkeit in der Anerkennung und angemessene Berücksichtigung der Beiträge von Vorgängerinnen und Vorgängern, Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selbstverständlich.
8. Im Forschungszusammenhang werden Regeln guter Kollegialität und Kooperation beachtet. Das erfordert die sorgfältige, uneigennützig und unvoreingenommene Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten anderer ohne willkürlichen Verzug, den Verzicht von Gutachtertätigkeiten bei Befangenheit sowie die vertrauliche Behandlung von wissenschaftlichen Ergebnissen, die man vertraulich erhalten hat.
9. Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis müssen ein fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein. Der wissenschaftliche Nachwuchs ist mit den Regeln guter wissenschaftlicher Arbeit vertraut zu machen. Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Arbeit sind durch das Vorbild wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und insb. durch Professorinnen und Professoren beispielhaft erfahrbar zu machen und von allen Beteiligten, auch im Lehrbetrieb, einzufordern. Die Verantwortung liegt bei allen Lehrenden bzw. wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuern, im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt sie der oder dem für das Projekt Verantwortlichen.

## § 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, wenn geistiges Eigentum anderer verletzt wird oder wenn die Forschungstätigkeit anderer sabotiert wird. Als Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten zum Beispiel:

- Erfindung, Fälschung und Unterdrückung von Daten, unzureichende Dokumentation der Daten,
- unzureichende Sicherung oder Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird, sofern nicht vertragliche oder gesetzliche Regelungen etwas anderes notwendig machen.
- Unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- Plagiat,
- Nichtzitieren von verwendeten Ergebnissen anderer,
- erschlichene Autorenschaft in Publikationen,
- Ausschließen berechtigter Autorenschaften,
- üble Nachrede in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis,
- Vertrauensbruch als Gutachter oder Vorgesetzter,
- willkürliche Verzögerung von Publikationen bei Gutachtertätigkeit.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus Beteiligung am Fehlverhalten anderer, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht in Forschungsprojekten, fehlender oder unzureichender wissenschaftlicher Diskussion in der Arbeitsgruppe, fehlender Belehrung der an der Forschung Beteiligten bezüglich der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis oder anderweitiger grober Verletzung der Betreuungspflicht im Fall von Studierenden und Promovenden.

## § 3 Regelungen zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Der Senat wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Ombudsfrau oder Ombudsmann (im Folgenden Ombudsperson) als Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner für alle Angehörige der Hochschule. Die Amtszeit der Ombudsperson beträgt vier Jahre.

Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren und prüft den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Information der Ombudsperson soll schriftlich erfolgen, ansonsten muss ein schriftlicher Vermerk über den geäußerten Verdacht und die begründenden Belege aufgesetzt werden. Anonyme Hinweise führen nicht zur Eröffnung eines Ombudsverfahrens. Kommt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, so verpflichtet sie geeignete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus der Fachhochschule Dortmund zur Mitarbeit in einem Gremium zur weiteren Untersuchung des Verdachteten. Das Gremium besteht aus

- zwei für den Verdachtsfall geeigneten Fachwissenschaftlerinnen oder – wissenschaftlern,
- einer zum Richteramt befähigten weiteren Person und
- der Ombudsperson selber, sie führt den Vorsitz in diesem Gremium.

Die Ombudsperson berichtet der Rektorin beziehungsweise dem Rektor einmal jährlich über ihre Arbeit. Insofern Verdachte widerlegt worden sind, erfolgt der Bericht in anonymisierter Form.

#### **§ 4 Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

Das in einem Zweifelsfall von der Ombudsperson eingesetzte Untersuchungsgremium hat den Sachverhalt entsprechend seiner Möglichkeiten aufzuklären. Die Vorgehensweise bestimmen die Mitglieder einvernehmlich nach pflichtgemäßem Ermessen.<sup>1</sup> Dem Gremium ist in der Hochschule jegliche Unterstützung zu gewähren. Zum Schutz der Beschuldigten ebenso wie der Hinweisgeber ist bei allen Untersuchungen absolute Vertraulichkeit einzuhalten. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den Bestimmungen für das Verwaltungsverfahren. Das rechtliche Gehör der oder des Betroffenen ist zu wahren. Sie oder er kann, ebenso wie die oder der Informierende bei Gegenäußerungen, verlangen, persönlich angehört zu werden. Mit dem Einverständnis der Beteiligten können Personen im Umfeld des Vorgangs befragt werden. Der Klärungsprozess soll in 4 Wochen abgeschlossen sein.

Wird der Verdacht der Verletzung guter wissenschaftlicher Praxis im Laufe der Untersuchungen nicht erhärtet und ist trotz der Bemühungen um Vertraulichkeit ein personenbezogener Verdacht in der Hochschule bekannt geworden, so verfasst das Untersuchungsgremium mit Einverständnis der oder des zu Unrecht Beschuldigten einen Kurzbericht seiner Untersuchungsergebnisse zur Entlastung und Rehabilitation in hochschulweit zugänglichen Medien oder Publikationen.

Konnte der Verdacht dagegen nicht ausgeräumt werden, so geht ein entsprechender Bericht des Untersuchungsgremiums der Rektorin beziehungsweise dem Rektor zu. Die Rektorin beziehungsweise der Rektor entscheidet über das weitere Vorgehen entsprechend der Art und des Schweregrades des Fehlverhaltens und leitet ein Verfahren zur Sanktionierung ein.

#### **§ 5 Sanktionen**

Unbenommen von weiteren rechtlichen Konsequenzen sollen bei nachgewiesener Täuschung oder Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis von der Fachhochschule Dortmund folgende Sanktionen vorgenommen werden:

- Ermahnung der / des Betroffenen durch die Rektorin beziehungsweise den Rektor,
- öffentliche Rüge im Wiederholungsfall,
- Auflagen, nicht korrekt verfasste Publikationen zu korrigieren und zurückzuziehen,
- Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderungsverfahren auf Zeit oder auf Dauer.

Bei drittmittelgeförderten Forschungsarbeiten wird im Falle von Täuschung die Drittmittelgeberin beziehungsweise der Drittmittelgeber informiert.

---

<sup>1</sup> dazu vgl. Empfehlung der 14. Mitgliederversammlung der HRK am 14. Mai 2013: „Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen“.

## § 6 In-Kraft-Treten

Die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Fachhochschule Dortmund tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen -Verkündungsblatt- in Kraft. Zugleich tritt die gleichnamige Ordnung vom 24.04.2002 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 05.02.2014.

Dortmund, den 3. April 2014

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick